

# RS Vwgh 1994/4/22 93/02/0283

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1994

## Index

36 Wirtschaftstrehänder  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;  
WTBO §11 Abs2;  
WTBO §8;

## Rechtssatz

Die einzelnen Prüfungsfächer müssen nicht im Spruch des Bescheides betreffend Zulassung zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater aufgezählt werden; auch aus § 11 Abs 2 WTBO folgt nichts anderes.

## Schlagworte

Spruch und BegründungInhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993020283.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

15.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)